

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Dietmar Bartsch und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/2667, 14/3284 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater (7. StBÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„In § 6 Nr. 4 werden die Wörter „das Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteuer-Anmeldungen“ durch die Wörter „Einrichten der Buchführung, Kontierung und Verbuchung der laufenden Geschäftsvorfälle, Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldung, Erstellen von Lohnabrechnungen und Lohnsteuer-Anmeldungen, Eröffnen und Abschließen von Lohnsteuerkonten“ ersetzt.“

Berlin, den 10. Mai 2000

**Heidemarie Ehlert
Dr. Barbara Höll
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

Die Neufassung des § 6 Nr. 4 ergibt sich in erster Linie aus der Entwicklung der modernen Technik. Nahezu jede Buchhaltung wird heute ausschließlic
über den Computer erstellt. Die Einrichtung der laufenden Buchführung und der Lohnkonten ist die Grundlage jeder Buchführung. Entsprechende Programme liegen vor. Entsprechend sind auch die Umsatzsteuer-Voranmeldung wie auch die Lohnsteuer-Anmeldung, wenn denn die einzelnen Buchungen

korrekt waren, automatische und standardisierte Ergebnisse der Finanz- bzw. Lohnbuchhaltung. Vergleichbares gilt für den Abschluss von Lohnkonten.

Für die Neufassung des § 6 Nr. 4 spricht außerdem die Neuaufnahme des § 3 Nr. 4 StBerG, wonach EU-Ausländern/Ausländerinnen gestattet wird, in Deutschland Hilfeleistungen in Steuersachen anzubieten. Der Umfang des zulässigen Angebots richtet sich dabei nach dem Umfang der Berechtigungen im Niederlassungsland. Den in Österreich niedergelassenen Bilanzbuchhaltern ist es z. B. erlaubt, neben der Kontierung und Erfassung der laufenden Geschäftsvorfälle auch die Buchführung einzurichten und die Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erstellen. Werden sie nun in der Bundesrepublik Deutschland tätig, dürfen sie dies entsprechend der Einigung zwischen der Bundesregierung und der EG-Kommission in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls. Damit wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.